

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen *GemüseheldInnen*. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Das *Geschäftsjahr* ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung folgender gemeinnütziger Bereiche:
 - a) des Naturschutzes, der Landschaftspflege, Pflanzenzucht und Kleingärtnerei
 - b) Erziehung, Volks- und Berufsbildung
 - c) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
 - d) Wissenschaft und Forschung
 - e) Kunst und Kultur
 - f) Förderung internationaler *Gesinnung*, der Toleranz auf allen Gebieten
 - g) die Förderung des Tierschutzes
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Bewirtschaftung von Flächen als *Gemeinschaftsgärten* zum Gemüseanbau, Bodenaufbau und zum Erhalt/der Steigerung der Biodiversität in der Stadt durch den Verein
 - b) die Sensibilisierung der Bürger*innen für die Themen städtische Landwirtschaft, gesunde Ernährung, Nachhaltigkeit durch diverse Veranstaltungen, Social Media und Präsenz des Vereins in der Stadt
 - c) die offenen Bildungsveranstaltungen, Führungen und Workshops für Bürger*innen
 - d) die außerschulische Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen in Kooperation mit Bildungseinrichtungen
 - e) die offenen Mitmachaktionen für alle Stadtbürger*innen
 - f) die Zusammenarbeit mit Bildungs- und Forschungseinrichtungen
 - g) die offenen künstlerischen und kulturellen Veranstaltungen auf den Flächen des Vereins
 - h) die offenen *Gemeinschaftsaktivitäten*, Feste, Ausflüge und Events des Vereins
- (3) Die aufgeführten Zweckbereiche müssen nicht alle und nicht in jeweils gleichem Maße realisiert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Frankfurt am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist weder politisch, noch konfessionell gebunden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Der Verein hat drei Arten von Mitgliedern:
 - a) Vollmitglieder
 - b) Neumitglieder
 - c) Fördermitglieder

Vollmitglieder beteiligen sich aktiv an den gemeinsamen Tätigkeiten des Vereins, können in der Mitgliederversammlung mit abstimmen, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, und für Vereinsämter gewählt werden, wenn sie volljährig sind.

Neumitglieder sind Personen, die erstmals dem Verein beitreten; sie unterstützen die Arbeit des Vereins ideell und finanziell, haben jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht. Nach Ablauf eines Jahres können Neumitglieder die Vollmitgliedschaft beantragen, sofern sie sich während dieser Zeit aktiv eingebracht oder an den gemeinsamen Tätigkeiten beteiligt haben.

Fördermitglieder tragen durch ihre Mitgliedschaft und ihre finanziellen Zuwendungen zur Förderung der Vereinsziele bei. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht, können aber an Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen.
- (3) Nach Ablauf eines Jahres Mitgliedschaft kann ein Neumitglied die Aufnahme als Vollmitglied beim Vorstand beantragen.
- (4) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder elektronisch über die bereitgestellten Formulare beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter*innen zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (6) Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.

- (8) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.
- (9) Die Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag, der durch die Mitglieds- und Beitragsordnung geregelt wird. Diese wird von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
- (10) Alle Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins zu fördern.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder
- (2) Der Vorstand besteht aus 3 Personen.
- (3) Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands müssen volljährig und Vollmitglied des Vereins sein; mit Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers oder der Nachfolgerin durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (6) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen können von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

- (9) Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.
- (10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
- Änderungen der Satzung
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
 - die Auflösung des Vereins
- (2) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform per E-Mail oder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene (Post- oder E-Mail-)Adresse gerichtet ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz (persönlich) oder virtuell (z. B. per Videokonferenz) durchgeführt werden. Über die Form der Durchführung entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei virtuellen Mitgliederversammlungen gelten Mitglieder als anwesend und stimmberechtigt, wenn die technischen Voraussetzungen eine eindeutige Identifikation ermöglichen.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Vollmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einer* einem vom Vorstand zu benennenden Versammlungsleiter*in geleitet.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein*e Kandidat*in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidat*innen ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und von der*dem Versammlungsleitenden zu unterschreiben ist.

§ 9 Kassenprüfer*innen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder zu Kassenprüfer*innen für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer*innen haben die Aufgabe, die ordnungsgemäße Buchführung und die Richtigkeit der Jahresabschlussrechnung zu prüfen. Hierzu haben sie Einsicht in alle relevanten Unterlagen des Vereins.
- (3) Die Kassenprüfer*innen erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung und empfehlen die Entlastung des Vorstands. Die Kassenprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann die Kassenprüfer*innen vor Ablauf ihrer Amtszeit abwählen. In diesem Fall sowie bei vorzeitigem Ausscheiden einer Kassenprüferin oder eines Kassenprüfers hat die nächste ordentliche Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen. Ist nur eine Kassenprüferin oder ein Kassenprüfer abgewählt worden oder ausgeschieden, wird die Ersatzwahl nur für eine verringerte Dauer durchgeführt, sodass beide Kassenprüfer*innen gleich lang im Amt sind.

§ 10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an „Bienen-Baum-Gut e.V.“ in Frankfurt am Main und zwar mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke, insbesondere gemäß § 2 zu verwenden.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.